

wenn Maria nach Eintritt der Volljährigkeit das Gelübde erneuert hat, außer sie hätte sich dabei mit Kenntniss der Lösbarkeit ihres früheren Gelübdes aufs neue und fester binden wollen. — Wenn es der Maria unangenehm ist, den Vater darum zu bitten, dann kann sie auch die Mutter darum angehen, da letztere nach praktisch sicherer Ansicht der Autoren in Unterordnung unter den Vater auch die Irritationsgewalt hat, das heißt wenn der Vater nicht widerspricht. Im vorliegenden Falle aber widerspricht der Vater nicht, da er ja geradezu auf Heirat drängt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Konvalidation einer ungültigen Ehe.) Ein Brautpaar, das in der Pfarrei St. Paul ansässig war, wollte sich trauen lassen. Weil aber die Pfarrkirche St. Paul wegen Restaurationsarbeiten von morgens 8 Uhr an nicht mehr benützt werden konnte, so traute der Pfarrer von St. Paul seine beiden Pfarrkinder in der Kapelle eines Krankenhauses, die aber im Territorium der St.-Michaels-Pfarrei lag. Zufällig kam der Pfarrer von St. Michael vorüber. Da er das Portal der Kapelle so geschmückt sah, frug er nach dem Grunde und erfuhr, daß der Pfarrer von St. Paul daselbst seine Pfarrkinder traue. Als er dann bald darauf den Pfarrer von St. Paul traf, machte er ihn aufmerksam, daß diese Ehe ungültig geschlossen sei, weil der Pfarrer auch seine eigenen Pfarrkinder in einer fremden Pfarrei ohne spezielle Delegation des entsprechenden Pfarrers nicht gültig trauen könne, die allgemeinen Delegationen aber, die sich besonders die Pfarrer größerer Städte vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. gegenseitig gaben, durch can. 1096, § 1 ungültig geworden seien. — Infolge dieser Unterhaltung veranlaßte dann der Pfarrer beim Hochzeitsschmause, zu dem auch er geladen war, das junge Ehepaar zu einer Konsenserneuerung, indem er sie scherzend frug, ob sie, wenn sie noch nicht verheiratet wären, sich noch einmal heiraten würden. Selbstverständlich erhielt er hierauf lachend eine bejahende Antwort. — Da aber der Pfarrer von St. Paul kürzlich auch schon ein anderes Paar in der erwähnten Kapelle ohne Delegation getraut hatte, so wollte er auch diese Ehe in Ordnung bringen. Er suchte also diese Eheleute in ihrer Wohnung auf und war sehr froh, sie allein zu finden. Er sagte ihnen also offen heraus, wegen eines kleinen Formfehlers sei ihre Ehe kürzlich nicht gültig geschlossen worden. Die Sache sei aber leicht in Ordnung zu bringen; sie müßten nur den ehelichen Willen vor ihm erneuern. Hierauf stellte er die entsprechenden Fragen und erhielt auch eine bejahende Antwort. Froh darüber, die Sache so leicht in Ordnung gebracht zu haben, erzählte er diese beiden „Casus“ bei der

nächsten Konferenz. Da aber meinte einer der Anwesenden, der Herr Pfarrer hätte auch bei der Konvalidation solche Fehler gemacht, daß keine dieser beiden „konvalidierten“ Ehen gültig sei. Was ist nun davon zu halten?

Selbstverständlich waren die beiden Ehen, die in der Kapelle des Krankenhauses geschlossen wurden, ungültig. Klar ergibt sich dies aus can. 1095, der sagt: „§ 1. Der Pfarrer . . . assistiert gültig einer Ehe . . . 2^o Nur *innerhalb der Grenzen seines Territoriums*; daselbst aber assistiert er gültig nicht nur den Ehen seiner Untergebenen, sondern auch den Ehen anderer.“ Die beiden Ehen waren also wegen mangelnder Form ungültig. Für ihre Konvalidation ist also can. 1137 maßgebend, der sagt: „Eine Ehe, die ungültig ist wegen mangelnder Form, muß, um gültig zu werden, noch einmal in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden.“ Nach can. 1094 ist also nötig, daß die beiden bisher ungültigen Ehen noch einmal geschlossen werden vor dem Pfarrer oder Ortsordinarius, bzw. einem Delegierten und zwei Zeugen. — Zunächst mußte also der Pfarrer darauf schauen, ob die Konvalidation tatsächlich auf dem Territorium seiner Pfarrei stattfand. War aber der Hochzeitsschmaus, beziehungsweise im zweiten Falle die Wohnung des jungen Ehepaares in einer fremden Pfarrei, so mußte er sich von dem Pfarrer dieser fremden Pfarrei delegieren lassen.

Außerdem mußte die Ehe aber auch geschlossen werden *vor zwei Zeugen*. Diese Zeugen aber waren wohl nicht vorhanden bei der Ehe, die im Wohnhaus konvalidiert wurde. Denn der Pfarrer hat, nach seiner Erzählung zu schließen, wohl kaum zwei Zeugen mitgebracht; das Ehepaar aber war allein zu Hause. Also war auch diese Konvalidation wiederum ungültig wegen mangelnder Form.

Zunächst könnte man versucht sein, auch die Ehe, welche beim Hochzeitsschmaus geschlossen wurde, als ungültig zu erklären, weil die Zeugen fehlten. Offenbar wurde nämlich niemand von den Gästen aufgefordert, jetzt als Zeuge zu fungieren. Doch ist zu bemerken, daß dies auch gar nicht nötig ist. Damit nämlich jemand gültigerweise Zeuge sei, genügt es, daß er der Natur der Sache gemäß in der Lage ist, den Abschluß der Ehe zu beobachten und gegebenenfalls zu bestätigen; ferner muß er zugleich mit dem zweiten Zeugen und mit dem amtlichen Zeugen der Erklärung des ehelichen Willens beiwohnen, und zwar am Orte der Trauung. Auch solche, die zufällig oder gezwungenerweise zugegen sind, können gültigerweise Zeugen sein. Es ist auch nicht notwendig, daß die Zeugen die ausdrückliche Absicht haben, das Amt von Zeugen auszuüben. Es ist auch zur Gültigkeit nicht gefordert, daß die Zeugen um ihre

Assistenz gebeten werden.¹⁾ Wenn also bei Abschluß der Ehe die beiden bestellten Zeugen abwesend waren, dafür aber andere Leute zugegen waren, die den Konsensaustausch auf Grund ihrer persönlichen Wahrnehmung bestätigen können, so ist die Ehe gültig.²⁾ — Bei der Konvalidation der Ehe während des Hochzeitsmahles dürften die näheren Umstände wohl so gewesen sein, daß mehrere die Frage des Pfarrers und die Antwort der Brautleute hörten. Wegen der Zeugen war also die Ehe nicht ungültig.

Dagegen ist ein anderer Umstand um so mehr zu beachten. Wie ja schon bereits gesagt wurde, muß eine wegen mangelnder Form ungültige Ehe noch einmal in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Die Eheleute müssen also ihren *Konsens erneuern*. Nun bestimmt aber can. 1134: „Die Konsenserneuerung muß ein *neuer* Willensakt sein in Bezug auf die Ehe, von der bekannt ist, daß sie von Anfang an ungültig war.“ Da also ein „neuer“ Willensakt verlangt wird, genügt es nicht, nur den früheren Willensakt zu bekräftigen; die jetzige eheliche Willenserklärung muß vielmehr vollständig unabhängig von der ersten erfolgen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn derjenige, welcher den Konsens erneuert, weiß, daß die Ehe bis jetzt noch nicht gültig war.³⁾ Es ist daher klar, daß die „Konsenserneuerung“, wie sie der Pfarrer bei dem Hochzeitsmahl veranlaßte, zur Konvalidierung der Ehe nicht ausreichte, weil die Eheleute ja nicht wußten, daß ihre in der Kapelle des Krankenhauses geschlossene Ehe ungültig sei.

Demnach sind beide Ehen, welche der Pfarrer konvalidieren wollte, noch ungültig. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die beiden Paare noch einmal zur Eingehung der Ehe in der vorgeschriebenen Form zu veranlassen oder (wenn dies nicht gut gehen sollte) um *sanatio in radice* einzugehen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Verkauf geweihter Gegenstände.) Ein Priester hatte aus dem Nachlaß eines andern Priesters von dessen Erben zu einem annehmbaren Preise unter anderem auch erstanden einen Kelch, einige Meßgewänder und verschiedene Andachtsgegenstände, die mit Ablässen versehen waren. Bei einer Konferenz nun kam die Sprache darauf, und es entstand ein lebhafter Streit darüber, ob die Handlungsweise des Priesters erlaubt gewesen sei, und ob die Gegenstände durch den Verkauf nicht die Weihe und die Ablässe verloren hätten.

¹⁾ Vgl. P. Schäfer, Das Eherecht^{8/9}, S. 263.

²⁾ Knecht, Handbuch des kath. Eherechtes, S. 642/643.

³⁾ Vgl. Knecht, a. a. O., S. 740; Jone, Katholische Moraltheologie, n. 767.